

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2672/2009**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 16.10.2009

Amt: Gartenamt
 Aktenzeichen/Telefon: 67 - Rö-Kr/De - Nst. 1782
 Verfasser/-in: Röhmel, Thomas

| | | | | | |
|--------------|------|-------------------|------|----------------|----|
| Revisionsamt | Nein | Submissionsstelle | Nein | Kämmerei | Ja |
| | | | | | |
| Rechtsamt | Ja | | | Gi. Stadtrecht | Ja |
| | | | | | |

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|---|--------|---------------|
| Magistrat | | Entscheidung |
| Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr | | Beratung |
| Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss | | Beratung |
| Stadtverordnetenversammlung | | Entscheidung |
| Magistrat | | Entscheidung |

Betreff:
Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Universitätsstadt Gießen

Ergänzter Antrag:
 "Der als Anlage 2 beigefügte Entwurf einer Gebührenordnung für die Friedhöfe und die Feuerbestattungsanlage der Universitätsstadt Gießen wird als Satzung beschlossen. Für das Jahr 2012 ist eine Neukalkulation der Bestattungsgebühren vorzunehmen; bis dahin wird versucht, jegliche Maßnahmen zur Kostenreduzierung in den betroffenen Bereichen umzusetzen."

Begründung:
 Die Stadt ist verpflichtet, Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren (§ 10 Abs. 2 KAG). Die Unterdeckung des Abschnitts Friedhöfe betrug in den letzten Jahren ca. 544.000 bis 640.000 €. Dies führte zuletzt wieder bei den Genehmigungen der Haushaltspläne für

2008 und 2009 durch die Kommunalaufsicht zu der Aufforderung nach dem Kommunalen Abgabengesetz die Friedhofsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Dieser Aufforderung wurde mit einer vollständigen Neukalkulation der Gebühren gefolgt.

Grundlage zur Aufteilung der Personalkosten waren Stundennachweise der Beschäftigten in einzelnen Arbeitsfeldern, die dann durch eine Zeitkalkulation auf die jeweilige Gebühr verrechnet wurde. Die weiteren Kosten/Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wurden ebenfalls den einzelnen Gebühren zugeordnet.

Hierbei wurden die tatsächlich entstandenen Kosten einer Leistung in der jeweiligen Gebühr niedergeschlagen. Im Unterschied zu den vorherigen Gebührenordnungen wurden die Personalkosten für die Pflege und Erhaltung der allgemeinen Grün- und Wegeflächen mit einem einheitlichen Betrag pro verkaufter Grabstelle berechnet und ist in den Erwerbgebühren enthalten (§§ 11 und 12). Die unterschiedliche Laufzeit von Reihengräbern (25 Jahre) und Wahlgräbern (30 bzw. 40 Jahre) wurde hierbei berücksichtigt. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung der Hinterbliebenen bezüglich der entstehenden Kosten erreicht, die sich nicht ausschließlich nach der Größe der Grabstelle oder anderen fiktiven Rechengrößen, sondern nach der Anzahl der Verstorbenen bemisst. Bei der Kalkulation der Gebühren für die einzelnen Grabarten ist zusätzlich zu der unterschiedlichen Größe, die unterschiedliche Laufzeit und Anzahl der einzelnen Grabstellen in die Kalkulation mit eingeflossen (§§ 10 und 11).

Folgende Gebühren sind neu hinzugekommen:

- neu angebotene Grabarten Urnengemeinschaftsanlagen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 und 4)
- neu angebotene Grabarten Urnenwahlgrab an Bäumen (§ 11 Abs. 3 und 4)
- Benutzungsgebühr für die Kapelle auf dem Alten Friedhof (§ 4 Nr. 5)
Bei dieser Gebühr wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Stadt Gießen für die Einrichtung und den Betrieb der Kapelle keine Kosten entstehen.
- neu hergestellter Urnenraum auf dem Friedhof Rodtberg (§ 4 Nr. 6)
- das Abräumen der unterschiedlichen Grabarten durch die Friedhofsverwaltung wurde einzeln je nach Aufwand kalkuliert (§ 12 Nr. 6a bis e)

Die Kalkulation der Gebühren für Nutzungsrechte für Reihen- und Wahlgrabstätten sowohl für Erd- wie Urnenbestattungen hat ergeben, dass die Gebührensprünge im Vergleich zu den bisherigen Gebühren beträchtlich sind (vgl. dazu Anlage 3). Aus diesen Gründen empfiehlt der Magistrat eine zeitliche Staffelung des Gebührenanstiegs, wie er in den §§ 10 und 11 der neuen Gebührenordnung vorgesehen ist.

Dieser Vorschlag beruht auf folgenden Überlegungen:

§ 10 Abs. 2 KAG verlangt in der Regel kostendeckende Gebühren. § 93 Abs. 1 HGO verlangt, dass die Stadt Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften erhebt. Daher sieht die Satzung vor, dass ab dem 1.1.2013 kostendeckende Gebühren erreicht werden.

§ 10 Abs. 2 KAG lässt Ausnahmen vom Grundsatz der Kostendeckung zu. Im Fall der Friedhofsgebühren wird die zeitliche Gebührenstaffelung für einen Übergangszeitraum eingeführt, um Gebührensteigerungen, die zum Teil mehr als 300% betragen, in angepassteren Übergängen an die Benutzer weiterzugeben. Das Ziel ist, die Akzeptanz der Gebührenerhöhung zu verbessern und ihnen beim Erwerb von Wahlgrabstätten Gelegenheit zu geben, ihre Dispositionen auf die Entwicklung der Gebührenhöhe einzurichten, ohne dabei die Verpflichtung, kostendeckende Gebühren zu erheben, aus den Augen zu verlieren.“

Anlagen:

1. Gebührenordnung der Universitätsstadt Gießen in der derzeit gültigen Fassung
2. Entwurf der neuen Gebührenordnung
3. Übersicht Gebühren alt / Gebühren neu
4. Entwicklung der Unterdeckung 2004 – 2008
5. Kalkulation 2009/2010

W e i g e l - G r e i l i c h (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift